

Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Nachtrag

Prognose

Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Anwendungsbereich

= Objektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Prognose

«Relevante Faktoren sind...
strafrechtliche Vorbelas-
tung, Sozialisationsbiogra-
phie und Arbeitsverhalten,
das Bestehen sozialer
Bindungen, Hinweise auf
Suchtgefährdungen...
bis zum Zeitpunkt des
Entscheides mit
einzubeziehen»



BGE 134 IV 1

Prognose

«Die Vorstrafen sind absolut zentral... jede Berufsgruppe inspiriert sich für Kriminalprognosen an dem, wovon sie am meisten versteht. Psychiater können am meisten aus den Diagnosen herauslesen, Juristen aus den Vorakten und Sozialarbeiter fokussieren auf die Lebensumstände.»



Thomas Fleischer

Begründung bedingter Strafvollzug

«Urteile über bedingte
Strafen ergehen
typischerweise
unbegründet...»

Vgl. Art. 82 StPO



Thomas Fleischer

Begründung bedingter Strafvollzug

«Bei einem Ersttäter wie dem Beschuldigten reicht es für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs aus, dass er sich im breiten Mittelfeld der Ungewissheit befindet und Anhaltspunkte für eine ausgesprochen ungünstige Prognose fehlen (Art. 42 Abs. 1 StGB; BGE 134 IV 1, E. 4.2.2). Der bedingte Strafvollzug ist deshalb zu gewähren und die Probezeit auf das Minimum von zwei Jahren festzusetzen.»

Begründung unbedingter Strafvollzug

«1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

2. Dem Beschuldigten kann jedoch keine günstige Prognose gestellt werden. Er machte sich regelmässig in kurzen Zeitabständen desselben Deliktes strafbar und liess sich durch die bisher ergangenen Urteile in keiner Weise davon abhalten, erneut Auto zu fahren. Der Beschuldigte bietet daher keinerlei Gewähr dafür, dass er sich bei einer erneuten blossen Warnstrafe bewähren könnte. Demgemäss ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen.»

Strafzumessung

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Inhaltsverzeichnis**Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen****Erster Teil: Verbrechen und Vergehen****Erster Titel: Geltungsbereich**

1. Keine Sanktion ohne Gesetz	Art. 1
2. Zeitlicher Geltungsbereich	Art. 2
3. Räumlicher Geltungsbereich.	
Verbrechen oder Vergehen im Inland	Art. 3
Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen den Staat	Art. 4
Straftaten gegen Minderjährige im Ausland	Art. 5
Gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandstaten	Art. 6
Andere Auslandstaten	Art. 7
Begehungsort	Art. 8
4. Persönlicher Geltungsbereich	Art. 9

Zweiter Titel: Strafbarkeit

1. Verbrechen und Vergehen.	
Begriff	Art. 10
Begehen durch Unterlassen	Art. 11
2. Vorsatz und Fahrlässigkeit.	
Begriffe	Art. 12
Sachverhaltsirrtum	Art. 13
3. Rechtmässige Handlungen und Schuld.	
Gesetzlich erlaubte Handlung	Art. 14
Rechtfertigende Notwehr	Art. 15
Entschuldbare Notwehr	Art. 16
Rechtfertigender Notstand	Art. 17
Entschuldbarer Notstand	Art. 18
Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit	Art. 19
Zweifelhafte Schuldfähigkeit	Art. 20
Irrtum über die Rechtswidrigkeit	Art. 21
4. Versuch.	
Strafbarkeit des Versuchs	Art. 22
Rücktritt und tätige Reue	Art. 23

5. Teilnahme.	
Anstiftung	Art. 24
Gehilfenschaft	Art. 25
Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen**Erstes Kapitel: Strafen****Erster Abschnitt:****Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe**

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. Gemeinnützige Arbeit.	
Inhalt	Art. 37
Vollzug	Art. 38
Umwandlung	Art. 39
3. Freiheitsstrafe.	
Im Allgemeinen	Art. 40
Kurze unbedingte Freiheitsstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Strafen	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
--------------	---------

2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51

Vierter Abschnitt:**Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens**

1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

Zweites Kapitel: Massnahmen**Erster Abschnitt:****Therapeutische Massnahmen und Verwahrung**

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a

Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen te Entlassung	Art. 64c
	Art. 65

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
2. Berufsverbot	Art. 67
Vollzug	Art. 67a
3. Fahrverbot	Art. 67b
4. Veröffentlichung des Urteils	Art. 68
5. Einziehung.	
a. Sicherungseinziehung	Art. 69
b. Einziehung von Vermögenswerten.	
Grundsätze	Art. 70
Ersatzforderungen	Art. 71
Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation	Art. 72
6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten	Art. 73

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

1. Vollzugsgrundsätze	Art. 74
2. Vollzug von Freiheitsstrafen.	
Grundsätze	Art. 75
Besondere Sicherheitsmassnahmen	Art. 75a
Vollzugsort	Art. 76
Normalvollzug	Art. 77
Arbeitsexternat und Wohnexternat	Art. 77a
Halbgefängenschaft	Art. 77b
Einzelhaft	Art. 78
Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen	Art. 79
Abweichende Vollzugsformen	Art. 80
Arbeit	Art. 81
Aus- und Weiterbildung	Art. 82
Arbeitsentgelt	Art. 83
Beziehungen zur Aussenwelt	Art. 84
Kontrollen und Untersuchungen	Art. 85

Strafbarkeit – Strafe

I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



II. Strafe

1. Strafbefreiung

2. Strafzumessung

Strafbarkeit – Strafe

I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit
 - Objektiver Tatbestand
 - Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

II. Strafe

1. Strafbefreiung
2. Strafzumessung

Art. 139 StGB - Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich ... unrechtmässig zu bereichern,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Strafbarkeit – Strafe

I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit
 - Objektiver Tatbestand
 - Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

II. Strafe

1. Strafbefreiung
2. Strafzumessung

Wenn...

fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich ... unrechtmässig zu bereichern,

...dann

Geldstrafe bestraft.

Strafbarkeit – Strafe

I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit
 - Objektiver Tatbestand
 - Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

WER hat sich WIE WONACH strafbar gemacht?

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich ... unrechtmässig zu bereichern,

II. Strafe

1. Strafbefreiung
2. Strafzumessung

Welche Konsequenzen treffen den Täter?

zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Strafbarkeit – Strafe

I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand
Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

II. Strafe

1. Strafbefreiung

2. Strafzumessung

Schweizerisches Strafgesetzbuch		311.0
2. Strafmilderung	Gründe	Art. 48
	Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz		Art. 49
4. Begründungspflicht		Art. 50
5. Anzeigung der Untersuchungsakten		Art. 51
Vierter Abschnitt: Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens		
1. Gründe für die Strafbefreiung		
	Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
	Wiedergutmachung	Art. 53
	Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gestattungsbefreiungen		Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens, Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer		Art. 55a
Zweites Kapitel: Massnahmen		
Erster Abschnitt: Therapeutische Massnahmen und Verwahrung		
1. Grundsätze		Art. 56
	Zusammenschlüsse von Massnahmen	Art. 56a
	Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
	Vollzug	Art. 58
2. Statische therapeutische Massnahmen		
	Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
	Suchtbehandlung	Art. 60
	Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
	Bedingte Entlassung	Art. 62
	Nachbetreuung	Art. 62a
	Endgültige Entlassung	Art. 62b
	Aufhebung der Massnahmen	Art. 62c
	Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung		
	Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
	Aufhebung der Massnahmen	Art. 63a
	Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung		
	Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
	Aufhebung und Entlassung	Art. 64a

311.0		Schweizerisches Strafgesetzbuch
	Prüfung der Entlassung	Art. 64b
	Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
	3. Änderung der Sanktion	Art. 65
Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen		
1. Friedensbürgschaft		Art. 66
2. Berufsverbot		Art. 67
	Vollzug	Art. 67a
	Fahrverbot	Art. 67b
	Veröffentlichung des Urteils	Art. 68
3. Einzelhaft		
	a. Sicherungseinrichtung	Art. 69
	b. Einzelhaft von Verurteilten	
	Grundsätze	Art. 70
	Erstzustellungen	Art. 71
	Einrichtung von Verurteilten eines kantonalen Organismus	Art. 72
	6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten	Art. 73
Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freibeiwehrenden Massnahmen		
1. Vollzugsgrundsätze		Art. 74
2. Vollzug von Freiheitsstrafen		
	Grundsätze	Art. 75
	Besondere Sicherheitsmassnahmen	Art. 75a
	Vollzugsort	Art. 76
	Normalvollzug	Art. 77
	Arbeitsdienst und Wehrdienst	Art. 77a
	Hilfsgemeinschaft	Art. 77b
	Einzelhaft	Art. 78
	Vollzugsform für junge Freiheitsstrafen	Art. 79
	Abweichende Vollzugsformen:	
	Arbeit	Art. 80
	Agg- und Weiterbildung	Art. 81
	Arbeitsort	Art. 82
	Beziehungen zur Anwesenheit	Art. 83
	Beziehungen zur Anwesenheit	Art. 84
	Kontrollen und Untersuchungen	Art. 85

Strafbarkeit – Strafe

I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
- Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

II. Strafe

1. Strafbefreiung

2. Strafzumessung

Schweizerisches Strafgesetzbuch		311.0	Schweizerisches Strafgesetzbuch	
2. Strafbefreiung			Prüfung der Entlassung	
Gründe	Art. 48		Prüfung der Entlassung aus der lebenslangen	Art. 64b
Wirkung	Art. 48a		Verwahrung und befristete Entlassung	Art. 64c
				65
				66
				67
				67a
				67b
				68
				69
				70
				71
				72
				73
1. Grundsätze		Art. 56	Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und	
Zusammenreffen von Massnahmen		Art. 56a	freiheitsentziehenden Massnahmen	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen		Art. 57	1. Vollzugsgrundsätze	
Vollzug		Art. 58	2. Vollzug von Freiheitsstrafen	
2. Statutarer therapeutischer Massnahmen			Grundsätze	
Behandlung von psychischen Störungen		Art. 59	Art. 75	
Sozialbehandlung		Art. 60	Besondere Sicherheitsmassnahmen	
Massnahmen für junge Erwachsene		Art. 61	Vollzugsort	
Befristete Entlassung		Art. 62	Art. 76	
Nachbewährung		Art. 62a	Normalvollzug	
Endgültige Entlassung		Art. 62b	Art. 77	
Aufhebung der Massnahme		Art. 62c	Arbeitsvertrag und Wohnort	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung		Art. 62d	Art. 77a	
3. Anbahnende Behandlung			Hilfsgemeinschaft	
Voraussetzungen und Vollzug		Art. 63	Art. 77b	
Aufhebung der Massnahme		Art. 63a	Einzelfall	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe		Art. 63b	Art. 78	
4. Verwahrung			Vollzugsort für kurze Freiheitsstrafen	
Voraussetzungen und Vollzug		Art. 64	Art. 79	
Aufhebung und Entlassung		Art. 64a	Abweichende Vollzugsformen:	
			Arbeit	
			Art. 80	
			Arbeit und Weiterbildung	
			Art. 81	
			Arbeitsort	
			Art. 82	
			Beziehungen zur Anstalt	
			Art. 83	
			Beziehungen zur Anstalt	
			Art. 84	
			Kontrollen und Untersuchungen	
			Art. 85	

Art. 52 – Fehlendes Strafbedürfnis

Art. 53 – Wiedergutmachung

Art. 54 – Betroffenheit Täter durch Tat

Art. 55a – Häusliche Gewalt

Strafbarkeit – Strafe

I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand
 Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

II. Strafe

1. Strafbefreiung

2. Strafzumessung i.w.S.

Schweizerisches Strafrechtbuch 311.0

Inhaltsverzeichnis

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen

Erster Titel: Geltungsbereich

1. Keine Sanktion ohne Gesetz	Art. 1
2. Zeitlicher Geltungsbereich	Art. 2
3. Räumlicher Geltungsbereich	
Verbrechen oder Vergehen im Inland	Art. 3
Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen den Staat	Art. 4
Straftaten gegen Minderjährige im Ausland	Art. 5
Gesetz: staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandstata	Art. 6
Andere Auslandstata	Art. 7
Befehlsgesetz	Art. 8
4. Persönlicher Geltungsbereich	Art. 9

Zweiter Titel: Strafbarkeit

1. Verbrechen und Vergehen	
Begriff	Art. 10
Begleitet durch Unrechtes	Art. 11
2. Vorsatz und Fahrlässigkeit	
Begriffe	Art. 12
Sachverhaltsarten	Art. 13
3. Rechtswidrige Handlungen und Schuld	
Gesetzlich erlaubte Handlung	Art. 14
Rechtfertigende Notwehr	Art. 15
Entschuldigende Notwehr	Art. 16
Rechtfertigender Notstand	Art. 17
Entschuldigender Notstand	Art. 18
Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldunfähigkeit	Art. 19
Zweifelhafte Schuldunfähigkeit	Art. 20
Irtaum über die Rechtmässigkeit	Art. 21
4. Versuch	
Strafbarkeit des Versuchs	Art. 22
Rücktritt und ungenügende Reue	Art. 23

Schweizerisches Strafrechtbuch 311.0

5. Teilnahme	
Anstiftung	Art. 24
Gehilfenchaft	Art. 25
Teilnahme am Sonderfeld	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit des Medien	Art. 28
Quellenchutz	Art. 28a
Verleumdungsverhältnisse	Art. 29
7. Strafantrag	
Antragrecht	Art. 30
Antragfrist	Art. 31
Unlösbarkeit	Art. 32
Rückgang	Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe	
Bestimmung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzstrafe	Art. 36
2. Gemeinnützige Arbeit	
Inhalt	Art. 37
Vollzug	Art. 38
Umwandlung	Art. 39
3. Freiheitsstrafe	
Im Allgemeinen	Art. 40
Kleine unbedingte Freiheitsstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Strafen	Art. 43
3. Generelle Bestimmungen	
Publizität	Art. 44
Berufung	Art. 45
Nachberufung	Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
--------------	---------

Strafzumessung (i.w.S.)

1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

Schweizerisches Strafgesetzbuch 311.0

Inhaltsverzeichnis

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen

Erster Titel: Geltungsbereich

1. Keine Sanktion ohne Gesetz	Art. 1
2. Zeitlicher Geltungsbereich	Art. 2
3. Räumlicher Geltungsbereich	
Verbrechen oder Vergehen im Inland	Art. 3
Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen den Staat	Art. 4
Straftaten gegen Minderjährige im Ausland	Art. 5
Gesetz: staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandstaten	Art. 6
Andere Auslandstaten	Art. 7
Begehungsort	Art. 8
4. Persönlicher Geltungsbereich	Art. 9

Zweiter Titel: Strafbarkeit

1. Verbrechen und Vergehen	
Begriff	Art. 10
Begeben durch Unversehrten	Art. 11
2. Vorsatz und Fahrlässigkeit	
Begriffe	Art. 12
Sachverhaltsarten	Art. 13
3. Rechtswidrige Handlungen und Schuld	
Gerichtlich erlaubte Handlung	Art. 14
Rechtfertigende Notwehr	Art. 15
Entschuldigbare Notwehr	Art. 16
Rechtfertigender Notstand	Art. 17
Entschuldigbarer Notstand	Art. 18
Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit	Art. 19
Zweifelhafte Schuldfähigkeit	Art. 20
Irrensin über die Rechtsverdrängung	Art. 21
4. Versuch	
Strafbarkeit des Versuchs	Art. 22
Rücktritt und tätige Reue	Art. 23

311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch

5. Teilnahme	
Ausübung	Art. 24
Gehilfenschaft	Art. 25
Teilnahme am Sonderfeld	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenchutz	Art. 28a
7. Vernehmungswahlweise	Art. 29
8. Strafart	
Austragrecht	Art. 30
Austragsfrist	Art. 31
Unabbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

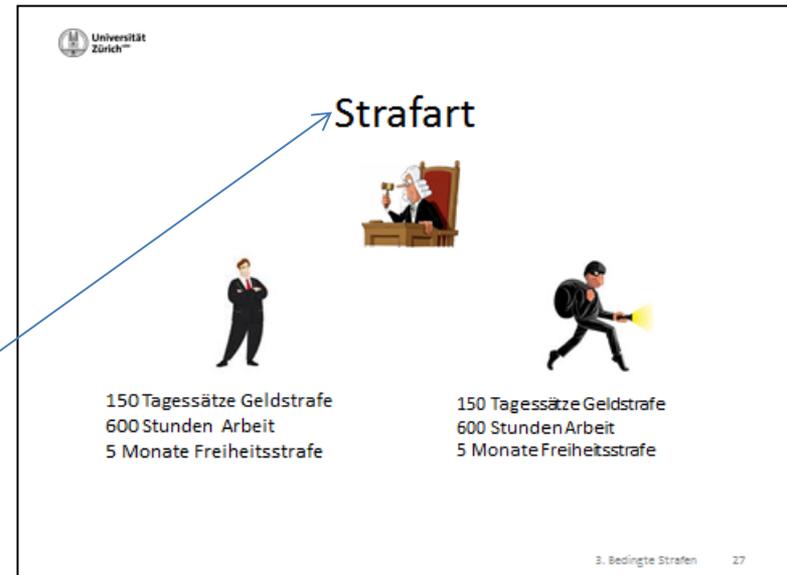
Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzstrafe	Art. 36
2. Gemeinnützige Arbeit	
Inhalt	Art. 37
Vollzug	Art. 38
Unverfallung	Art. 39
3. Freiheitsstrafe	
Im Allgemeinen	Art. 40
Kürze unbedingte Freiheitsstrafe	Art. 41
Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen	
1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Strafen	Art. 43
3. Generelle Bestimmungen	
Probation	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nachbesserung	Art. 46
Dritter Abschnitt: Strafzumessung	
1. Grundsatz	Art. 47

Strafzumessung

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug



Strafzumessung

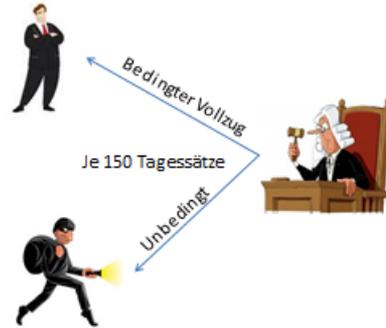
1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

 Universität
Zürich

Bedingter/Unbedingter Strafvollzug

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe... **in der Regel auf**, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten ... Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten ...verurteilt, so ist der Aufschub **nur zulässig**, wenn **besonders günstige Umstände** vorliegen.



Je 150 Tagessätze

3. Bedingte Strafen 29

Strafzumessung

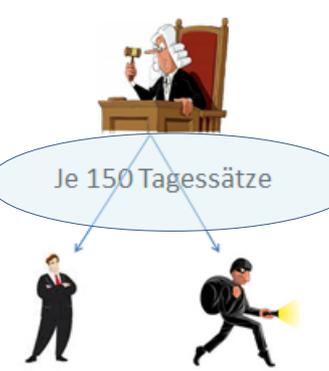
1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

 Universität
Zürich

Anzahl Tagessätze

Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden (erster Schritt). Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB

Je 150 Tagessätze



02 - Straftaten 27

Ordentlicher Strafrahmen

Strafzumessung

- 
1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
 3. Strafeinheiten
 4. Strafart (GS/GA/FRS)
 5. Un/bedingter Vollzug



Ordentlicher Strafrahmen

Art. 139 StGB - Diebstahl
...wird mit Freiheitsstrafe
bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

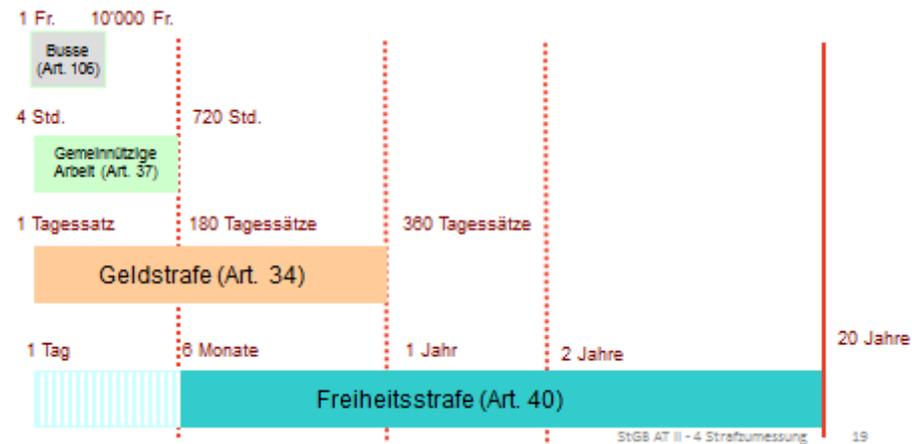


Ordentlicher Strafraahmen

Art. 139 StGB - Diebstahl
 ...wird mit Freiheitsstrafe
 bis zu fünf Jahren oder
 Geldstrafe bestraft.



1. Geldstrafe 1 TS -360 TS
2. Arbeit 4-720 Stunden
3. Freiheitsstrafe von
6 Monate bis 5 Jahre

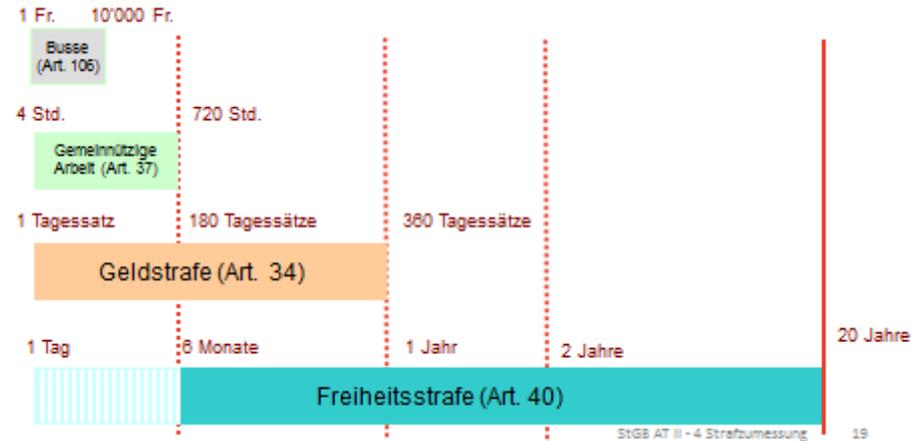


Ordentlicher Strafraahmen

Art. 139 StGB - Diebstahl
...wird mit Freiheitsstrafe
bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.



1. Geldstrafe 1 TS -360 TS
2. Arbeit 4-720 Stunden
3. Freiheitsstrafe von
6 Monate bis 5 Jahre



Erweiterter Strafrahmen

Strafzumessung

1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

Strafzumessung

1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

Strafzumessung

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: **Strafmilderung**
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug



Strafmilderung

Strafmilderung

- «... kann milder bestraft werden»
- «... mildert das Gericht die Strafe»
- «... wird milder bestraft»



Strafmilderung

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- Vermind. Schuldfähigkeit (Art. 19 II)
- Vermeidb. Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- Versuch (Art. 22)
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)
- ...

Generelle Strafmilderungsgründe

Strafmilderungsgründe aus StGB AT I

Strafmilderungsgründe aus StGB BT

Strafmilderung

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- **Vermind. Schuldfähigkeit (Art. 19 II)**
- Vermeidb. Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- **Versuch (Art. 22)**
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)
- ...

Generelle Strafmilderungsgründe

Strafmilderungsgründe aus StGB AT I

Strafmilderungsgründe aus StGB BT

Strafmilderung (Art. 48)

Das Gericht mildert die Strafe, wenn:

a. der Täter gehandelt hat:

1. aus achtenswerten Beweggründen,
2. in schwerer Bedrängnis,
3. unter dem Eindruck einer schweren Drohung,
4. auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist;

← Notstandsnahe

b. der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden ist;

← Sexualdelikte

c. der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt hat;

← Analogie Totschlag

d. der Täter aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat;

← Reue/Ersatz/Geständnis...

e. das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat.

Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

Art. 48a – Wirkung

1 Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

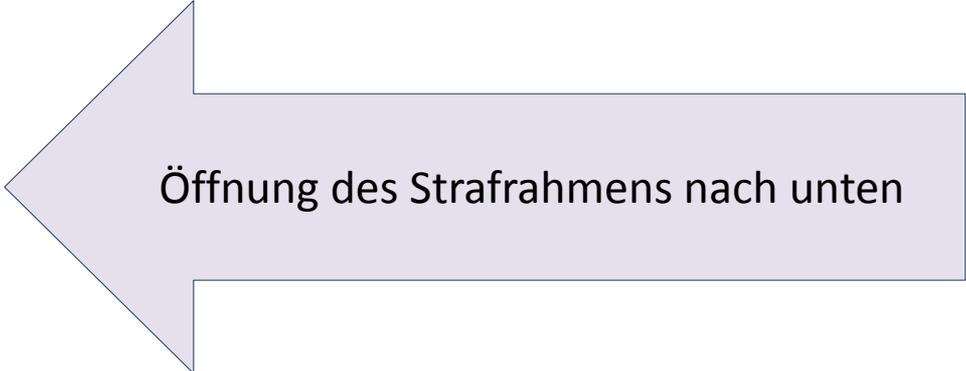
2 Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Straftat erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Straftat gebunden.



Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

1 Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

2 Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.



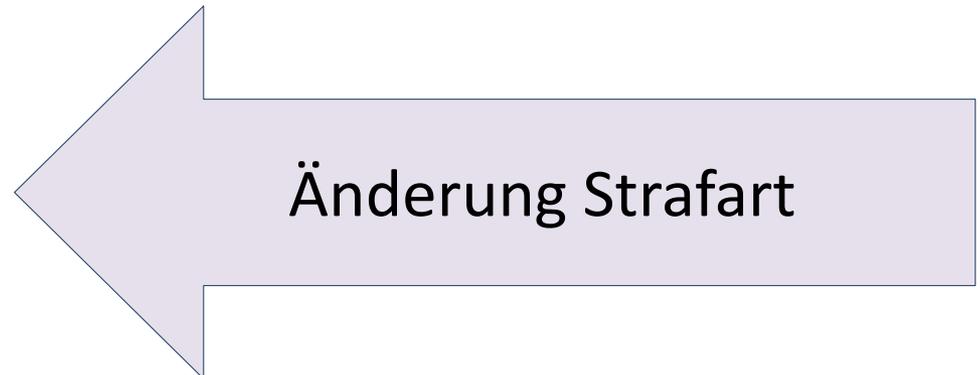
Öffnung des Strafrahmens nach unten

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung
Wer vorsätzlich Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe **nicht unter fünf Jahren** bestraft.

Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

1 Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

2 Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.



Strafmilderung

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».

Der Dieb weigert sich, den Auftrag auszuführen



Strafmilderung

Art. 139 – Diebstahl

Wer ...wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 24 Abs. 2 – Versuchte Anstiftung

Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

Art. 22 – Versuch

1 Führt der Täter... die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende ... so kann das Gericht die Strafe **mildern**

Strafmilderung

Ordentlicher Strafraumen:

Geldstrafe 1 TS - 360 TS

Arbeit 4-720 Stunden

Freiheitsstrafe von

6 Monate bis **5 Jahre**



Strafmilderung

Art. 48a Abs. 1:

- Keine Mindeststrafe beim Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1



Art. 48a Abs. 2

- Andere Strafart: Busse
- Höchst- und Mindestmass: Fr. 1-10.000.–
Busse (Art. 106 I)

Strafmilderung

Fazit: Erweiterter
Strafrahmen



Busse Fr. 1 – 10.000.–

Geldstrafe 1-360 TS

Arbeit 4-720 Stunden

Freiheitsstrafe von

6 Monate bis **5 Jahre**

Strafmilderung

Fazit: Erweiterter
Strafrahmen



Busse Fr. 1 – 10.000.–

Geldstrafe 1-360 TS

Arbeit 4-720 Stunden

Freiheitsstrafe von

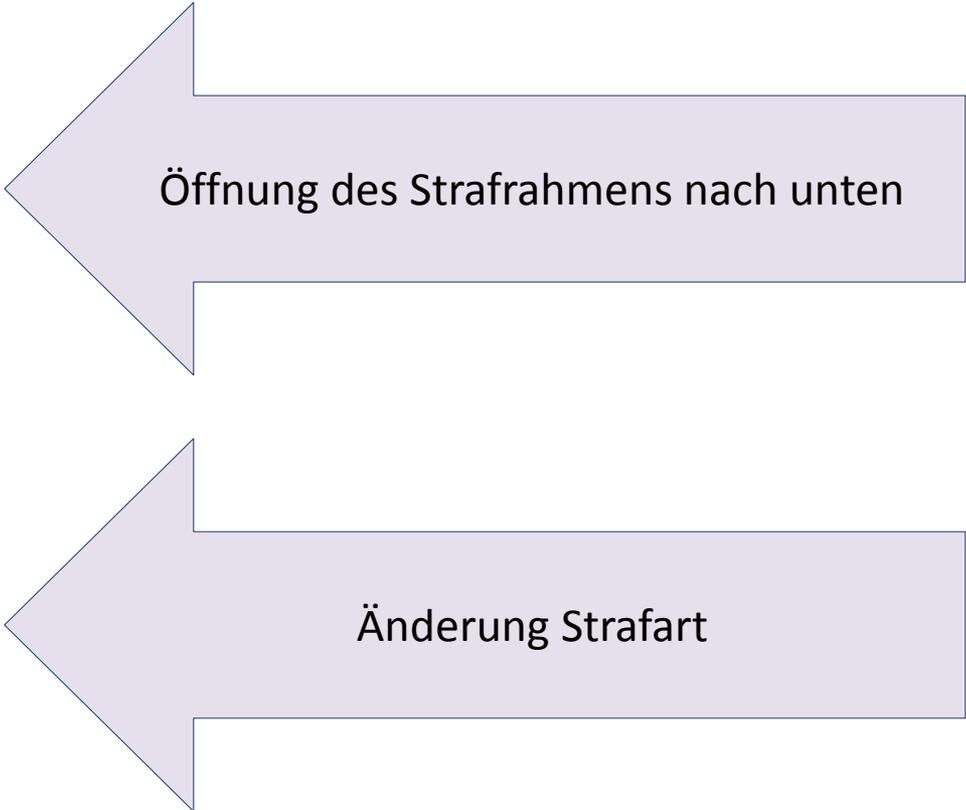
6 Monate bis **5 Jahre**

Fazit: Strafmilderung (Art. 48a)

Art. 48a – Wirkung

1 Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

2 Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.



Öffnung des Strafrahmens nach unten

Änderung Strafart

Strafschärfung

Strafzumessung

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: **Strafschärfung**
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug



Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz
Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung

Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung

Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung

Konkurrenzlehre

Leseauftrag:

Andreas Eicker,
Grundzüge strafrechtlicher
Konkurrenzlehre, ius.full
4/03, 146 ff.

b a s i c s



Grundzüge strafrechtlicher Konkurrenzlehre



Andreas Eicker,
Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl
für Strafrecht der Universität St. Gallen

Sowohl in der gerichtlichen Praxis, als auch in der universitären
Frage beantwortet, welche vom Täter verwirklichten Straftatbe
bei der Ermittlung des Strafmasses Berücksichtigung finden ur
weit. Da jede Strafnorm eine eigene Rechtsfolge anordnet, stel
Frage nach dem Konkurrenzverhältnis mehrerer erfüllter Straft
de immer dann, wenn sich die Strafbarkeit eines Täters entwe
mehreren Strafgesetzen oder mehrfach nach einem Strafgeset
den lässt. Der folgende Beitrag versteht sich als Anwendungsh
che die wichtigsten strafrechtlichen Konkurrenzregeln inhaltlic

Konkurrenzlehre

Konkurrenzlehre beantwortet die Frage, wann die «*Voraussetzungen für mehrere... Strafen erfüllt*» (Art. 49) erfüllt sind.

b a s i c s



Grundzüge strafrechtlicher Konkurrenzlehre



Andreas Eicker,
Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl
für Strafrecht der Universität St. Gallen

Sowohl in der gerichtlichen Praxis, als auch in der universitären Frage wird unter Heranziehung der strafrechtlichen Konkurrenz beantwortet, welche vom Täter verwirklichten Straftatbe bei der Ermittlung des Strafmasses Berücksichtigung finden ur weit. Da jede Strafnorm eine eigene Rechtsfolge anordnet, stel Frage nach dem Konkurrenzverhältnis mehrerer erfüllter Straft de immer dann, wenn sich die Strafbarkeit eines Täters entwe mehreren Strafgesetzen oder mehrfach nach einem Strafgeset den lässt. Der folgende Beitrag versteht sich als Anwendungsh che die wichtigsten strafrechtlichen Konkurrenzregeln inhaltlic

Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/Nachtat

Tatbestandsvoraussetzungen
mehrerer Delikte erfüllt,
aber **nur eines** anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (~~Art. 49~~)

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Tatbestandsvoraussetzungen
mehrerer Delikte erfüllt und
nebeneinander anwendbar:

- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)

Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

- Raub ist Diebstahl und Nötigung
- Mord spezieller als Tötung
- Verletzungs- geht Gefährdungsdelikt vor
- Vorsatz- geht Fahrlässigkeitsdelikt vor
- Vergewaltigung umfasst Tätlichkeit
- Fälschung deckt auch Ausgeben der Blüte

Schwere Körperverletzung

- 12. Oktober 1990: Dieter Kaufmann verübt Attentat auf Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble.
- Schäuble überlebt, ist seither querschnittsgelähmt.
- Versuchte Tötung und schwere Körperverletzung?



Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt...

Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 Abs. 1 –
Konkurrenz

Hat der Täter durch
eine oder mehrere
Handlungen die
Voraussetzungen für
mehrere gleichartige
Strafen erfüllt...

Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Alternativität
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz



1 Handlung – 2 Tatbestände

- Sexuelle Handlungen mit einem Kind (Art. 187)
- Sexuelle Nötigung (Art. 189)

Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Alternativität
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder **mehrere Handlungen** die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt...



Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Alternativität
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

TagesAnzeiger

Front Zürich Schweiz International Wirtschaft Börse Sport Kultur Leben **W**

Medizin & Psychologie Natur **Technik** Geschichte Weiterbildung Bildstreifen

Ein einziges Kopfhaar überführt 11-fachen Serienmörder

Das im Mordfall Hulda Hotz gefundene Haar konnte 1961 noch nicht
20 Jahre später wurde ein einziges Haar einem Serienmörder zum V



«Damals eine Sensation»: Der als «Knapstpost» bekannt gewordene Jack Unterwiesing am 20. April
1994 vor dem Geschworenengericht in Graz. Bild: Keystone

Von Urs Wüthrich

15.11.2011

Teilen 0

Tweet 3

1961 wurde an der damaligen Metzgergasse die Dirne Hulda Hotz in ihrer Wohnung ermordet. Der Täter konnte nie ermittelt werden. «Es ergab sich keine einzige verwertbare Spur», heisst es im abschliessenden Bericht der Kriminalpolizei. Am Tatort wurde zwar ein fremdes Haar sichergestellt, aber damals war es nicht möglich, eine DNA-Analyse zu machen, weil diese erst in den 1980er-Jahren

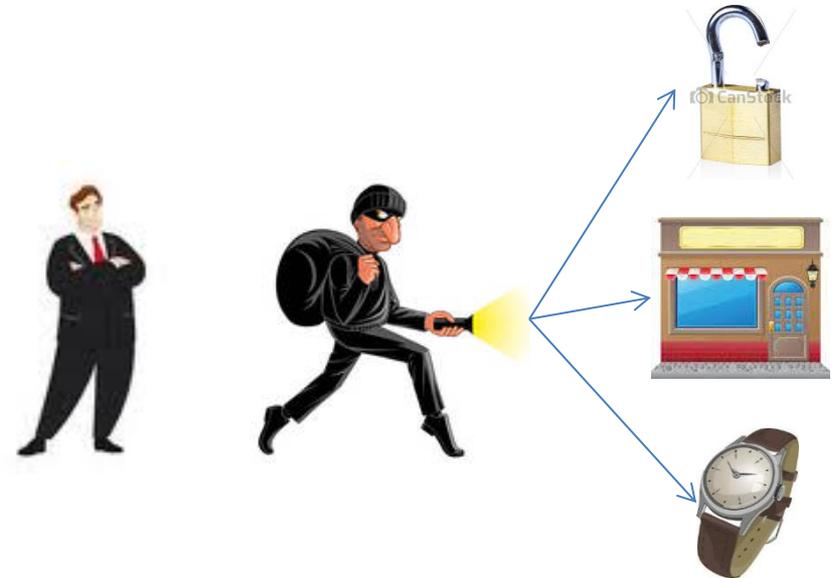
Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Alternativität
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz



3 Handlungen – 3 Tatbestände:

- Sachbeschädigung (Art. 144)
- Hausfriedensbruch (Art. 186)
- Diebstahl (Art. 139)

Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung

Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung

Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und **erhöht sie angemessen**

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung

Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der **schwersten Straftat** und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



1. Bestimmen schwerste Straftat

Strafschärfung

Schwerste Straftat?

Art. 187 – Sexuelle Handlungen
mit Kindern

Wer mit einem Kind... sexuelle
Handlung vornimmt... wird mit
Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren**
oder Geldstrafe bestraft.

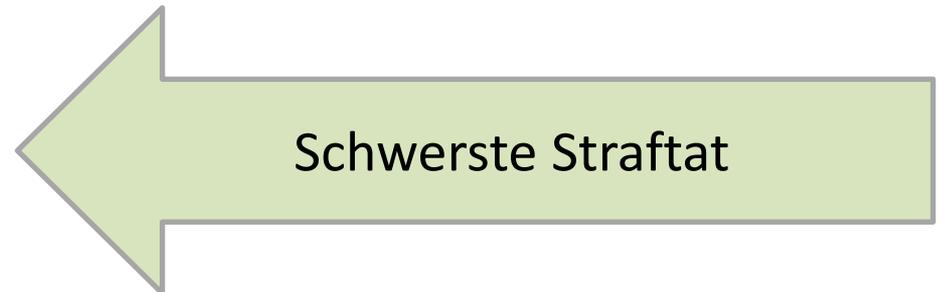


Sex. Handlung



Art. 189 - Sexuelle Nötigung

Wer ... nötigt... wird mit
Freiheitsstrafe bis zu **zehn Jahren**
oder Geldstrafe bestraft.



Strafschärfung

Art. 186 – Hausfriedensbruch

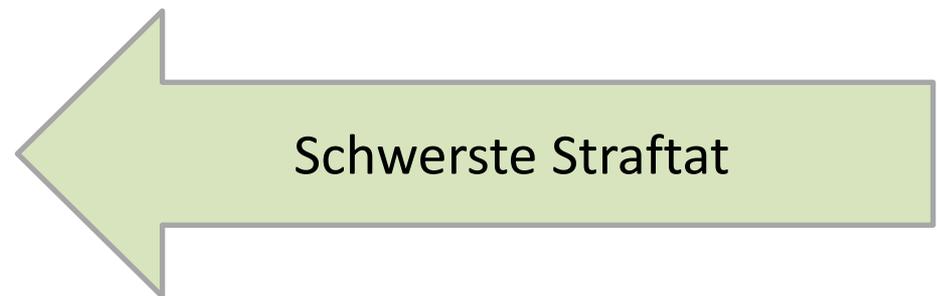
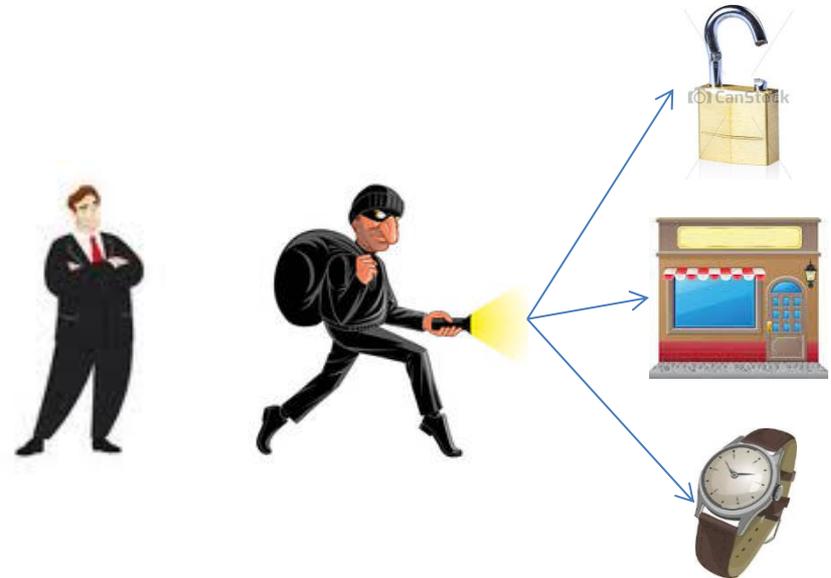
Wer ... in ein Haus ... eindringt wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft

Art. 144 – Sachbeschädigung

Wer eine Sache... zerstört ... wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

Art. 139 – Diebstahl

Wer ...wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder Geldstrafe bestraft.



Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und **erhöht sie angemessen.**

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



2. Angemessene Erhöhung

Strafschärfung

Angemessene Erhöhung?

- Kumulationsprinzip



SPIEGEL ONLINE PANORAMA Login | Registrierung

Politik | Wirtschaft | Panorama | Sport | Kultur | Netzwelt | Wissenschaft | Gesundheit | einestages | Karriere | Uni | Schule | Reise | Auto

Nachrichten > Panorama > Justiz > Spanien > Serienmörder in Spanien zu 127 Jahren Haft verurteilt

Mordserie in Altenheim: Spanier zu 127 Jahren Gefängnis verurteilt

Die Opfer mussten Putzmittel trinken, bekamen eine Insulin-überdosis oder einen tödlichen Medikamentencocktail: Ein Pfleger tötete in einem Altenheim mehrere Menschen. Der Mann wird nun Jahrzehnte im Gefängnis verbringen.

Freitag, 21.06.2013 - 18:56 Uhr
Drucken | Versenden | Merken
Nutzungsrechte | Feedback
Zur Startseite
Twittern <14 | Empfehlen <19 | &+1

THEMA
Spanien

Kriminalität
Alle Themenseiten

Länderlexikon Spanien ▶
Bevölkerung: 46,196 Mio.
Fläche: 505.988 km²
Hauptstadt: Madrid
Staatsoberhaupt: König Juan Carlos I.
Regierungschef: Mariano Rajoy

Marid - Es war eine der schlimmsten Mordserien Spaniens: Ein ehemaliger Altenpfleger ist wegen der Tötung von elf Patienten zu einer Haftstrafe von 127 Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Das Landgericht im katalanischen Gerona sprach den 48-Jährigen schuldig, in den Jahren 2009 und 2010 in einem Altenheim der Kleinstadt Olot neun Männer und zwei Frauen "grausam und heimtückisch" umgebracht zu haben.

Nach spanischem Gesetz wird der geständige Täter allerdings wohl höchstens 40 Jahre hinter Gittern verbringen müssen. Zudem soll er 369.000 Euro Entschädigung zahlen. Die Staatsanwaltschaft hatte 194 Jahre Haft gefordert.

Die Opfer mussten Putzmittel trinken, bekamen eine Insulin-Überdosis oder einen tödlichen Medikamentencocktail. Die Verteidigung hatte auf eine "psychische Störung" ihres Mandanten plädiert und behauptet, der Pfleger habe die alten Menschen aus Mitleid getötet, um diese von ihren Leiden zu befreien.

Der Angeklagte hatte zugegeben, in dem Heim "La Caritat" auch einen zwölften Bewohner vergiftet zu haben. Die Ermittler konnten jedoch nicht

ANZEIGE
präsentiert von SPIEGEL ONLINE
Digitale Revolution
Die neue SPIEGEL-Serie ab 7. April
4 Ausgaben für 8,- sichern


Strafschärfung

Angemessene Erhöhung?

- Kumulationsprinzip

Art. 3a

Ordnungsbussengesetz

Erfüllt der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen **zusammengezählt**, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt

Strafschärfung

Angemessene Erhöhung?

- Kumulationsprinzip
- Absorptionsprinzip
- Asperationsprinzip



2. Angemessene Erhöhung

Strafschärfung

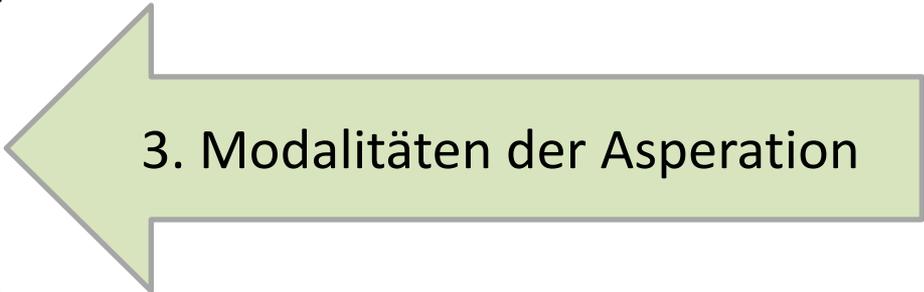
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



3. Modalitäten der Asperation

Strafschärfung

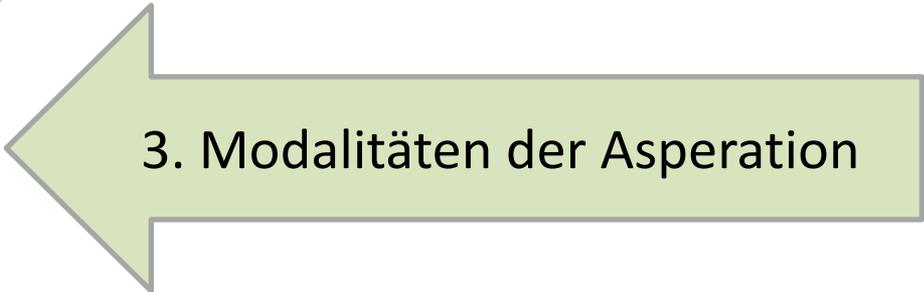
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die **Hälfte erhöhen**.

Dabei ist es an das gesetzliche **Höchstmass der Strafart** gebunden.



3. Modalitäten der Asperation

Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen
Art. 189 – Sex. Nötigung

Geldstrafe 1 TS – 360 TS

Arbeit 4-720 Stunden

Freiheitsstrafe von
6 Monate bis **10 Jahre**



Sex. Handlung



Strafschärfung

Erweiterter Strafraum
(Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe 2 TS – 360 TS

Arbeit 4-720 Stunden

**Freiheitsstrafe von
6 Monate bis 15 Jahre**



Sex. Handlung



Faktor: 1.5

Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen

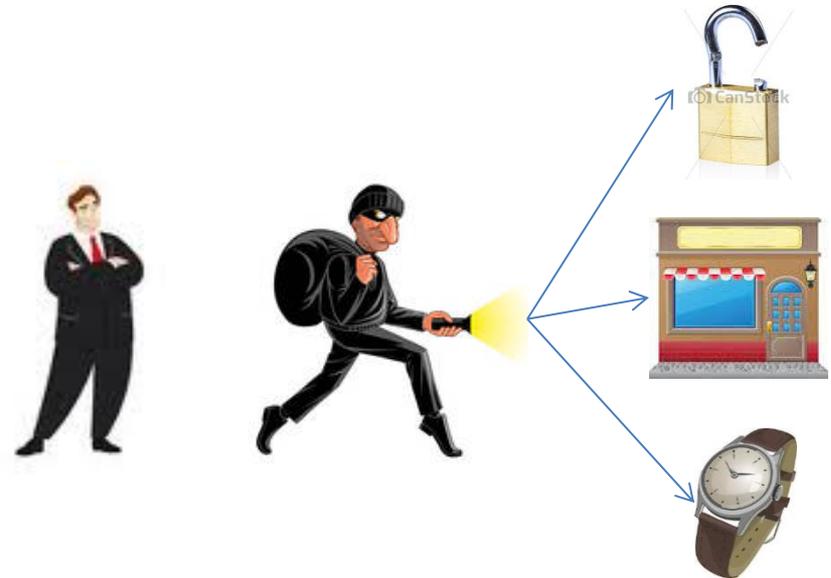
Art. 139 – Diebstahl

Geldstrafe 1 TS – 360 TS

Arbeit 4-720 Stunden

Freiheitsstrafe von

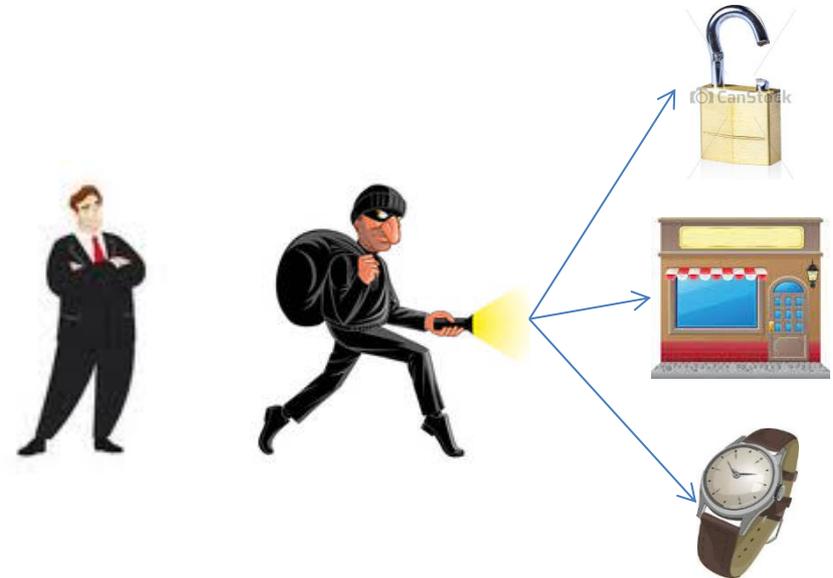
6 Monate bis 5 Jahre



Strafschärfung

Erweiterter Strafraum (Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe 2 TS - 360 TS
Arbeit 4-720 Stunden
Freiheitsstrafe von
6 Monate bis **7.5 Jahre**



Faktor: 1.5

Strafschärfung

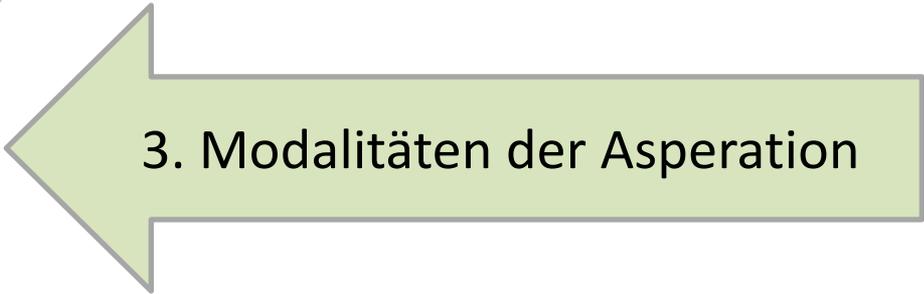
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche **Höchstmass der Strafart** gebunden.



3. Modalitäten der Asperation

Strafschärfung

Art. 303 – Falsche Anschuldigung

Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen ... beschuldigt... wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.



Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen

Art. 303 – Falsche
Anschuldigung

Geldstrafe 1 TS – 360 TS

Arbeit 4 – 720 Stunden

Freiheitsstrafe von

6 Monate bis **20 Jahre**



Strafschärfung

Erweiterter Strafraumen

bei mehrfacher
Falschanschuldigung
(Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe **2 TS** – 360 TS

Arbeit 4 – 720 Stunden

Freiheitsstrafe von
6 Monate bis **20 Jahre**



Höchstmass der Strafart:
20 Jahre (Art. 40)

Zusammenfassung: Strafschärfung

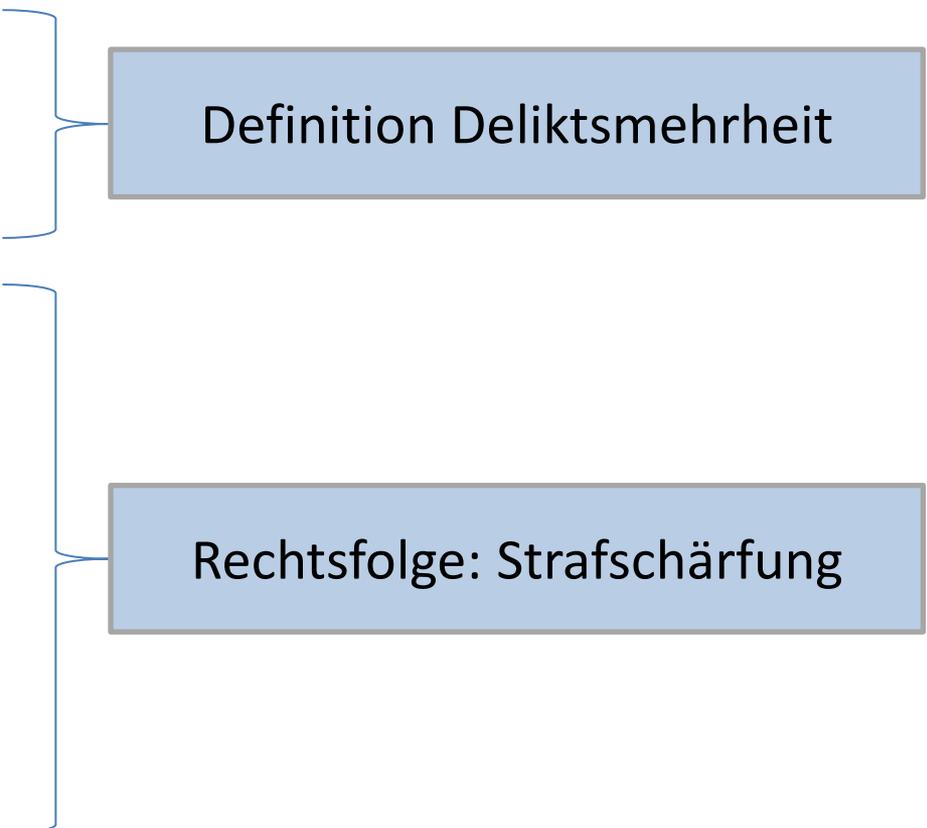
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge: Strafschärfung

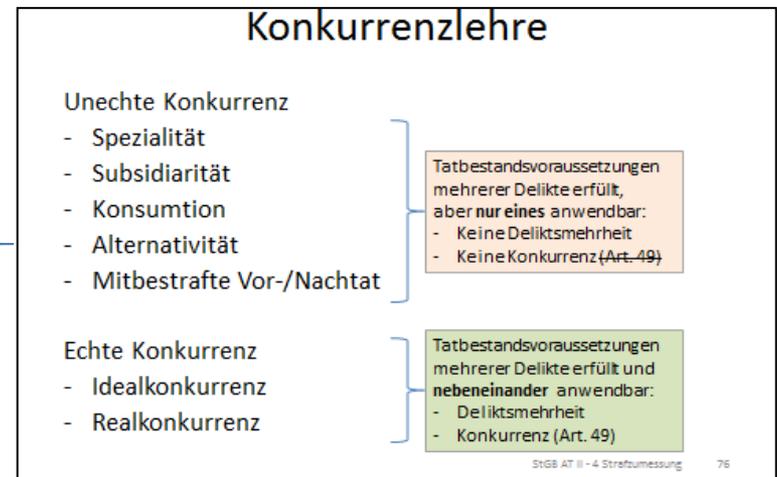
Zusammenfassung: Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz
 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Rechtsfolge: Strafschärfung

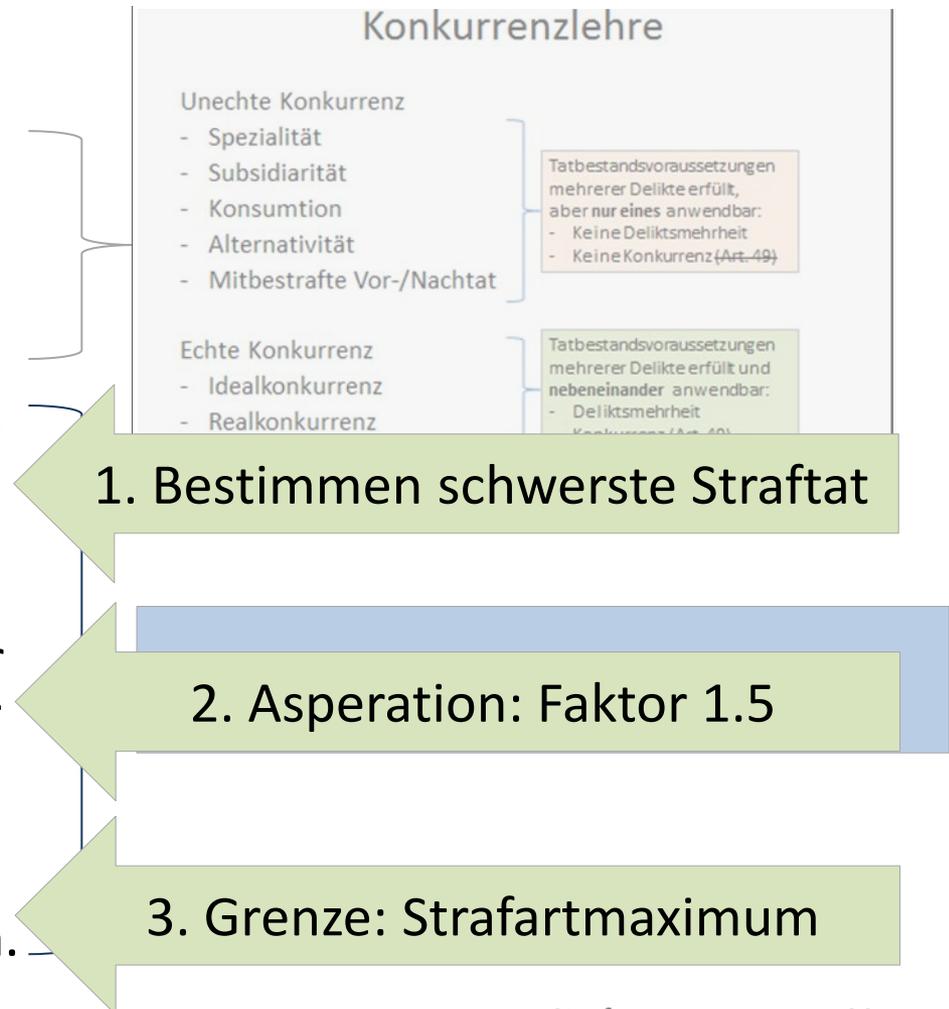
Zusammenfassung: Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz
 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Zusammenfassung Strafraahmen

1. Strafraahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

 Universität
Zürich™

Strafmilderung

Fazit: Erweiterter
Strafraahmen



Busse Fr. 1 – 10.000.–
Geldstrafe 1-360 TS
Arbeit 4-720 Stunden
Freiheitsstrafe von
6 Monate bis **5 Jahre**

4. Strafzumessung 48

 Universität
Zürich™

Strafschärfung

Erweiterter Strafraahmen
(Art. 49 – Konkurrenz)



Geldstrafe 1 TS – 360 TS
Arbeit 4-720 Stunden
Freiheitsstrafe von
6 Monate bis **15 Jahre**

← Faktor: 1.5

4. Strafzumessung 88

Strafzumessung

1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug



Strafzumessung i.e.S. (Art. 47)

Strafzumessung i.e.S. (Art. 47)

1. Strafrahmen

- a. Ordentlicher
- b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung

2. Strafzumessung i.e.S.

- a. Tatkomponente
- b. Täterkomponente

3. Strafeinheiten

4. Strafart (GS/GA/FRS)

5. Un/bedingter Vollzug

In welcher Bandbreite muss die Strafe liegen?

Wieviele Strafeinheiten werden konkret ausgefällt?

Sanktionsart

Vollzug

Strafzumessung (Art. 47)

1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

2 Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.



Strafzumessung (Art. 47)

1 Das Gericht misst die Strafe nach dem **Verschulden** des Täters zu.

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

2 Das **Verschulden** wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

**Absolute Straftheorie:
Vergeltung/Repression**

Strafzumessung (Art. 47)

1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

2 Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Relative Straftheorie:
Resozialisierung
= positive Spezialprävention

Strafzumessung (Art. 47)

1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

2 Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

1. Strafraumen

a. Ordentlicher

b. Erweiterter

a. Gegen unten: Strafmilderung

b. Gegen oben: Strafschärfung

2. Strafzumessung i.e.S.

a. Tatkomponente

b. Täterkomponente

3. Strafeinheiten

4. Strafart (GS/GA/FRS)

5. Un/bedingter Vollzug

Strafzumessung (Art. 47)

1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

2 Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

1. Strafraumen

a. Ordentlicher

b. Erweiterter

a. Gegen unten: Strafmilderung

b. Gegen oben: Strafschärfung

2. Strafzumessung i.e.S.

a. Tatkomponente

b. Täterkomponente

3. Strafeinheiten

4. Strafart (GS/GA/FRS)

5. Un/bedingter Vollzug

Strafzumessung (Art. 47)

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

- 
1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
 2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
 3. Strafeinheiten
 4. Strafart (GS/GA/FRS)
 5. Un/bedingter Vollzug

Strafzumessung (Art. 47)

Es berücksichtigt das **Vorleben** und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

1. **Strafrahmen**
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. **Strafzumessung i.e.S.**
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. **Strafeinheiten**
4. **Strafart (GS/GA/FRS)**
5. **Un/bedingter Vollzug**

Strafzumessung (Art. 47)

Vorleben:

- Vorstrafen
- Strafregister
- Leumund
- Lebensführungsschuld
- Schwere Kindheit
- ...

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ
Office fédéral de la justice OFJ
Ufficio federale di giustizia UFG
Federal Office of Justice FOJ
Oficina federal de justicia OFJ

3003 Bern, 02.02.2010
Ref: 25812 / KJR

Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister
Extrait du casier judiciaire suisse
Estratto del casellario giudiziale svizzero
Excerpt from the Swiss criminal record
Extracto del registro suizo de antecedentes penales

P.P. A-Priority CH-3003 Bern, BJ/SSR

Marc Landolt
Rombachtäli 13
5022 Rombach

Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita Date of birth Fecha de nacimiento	Heimatort bzw. -staat Lieu resp. pays d'origine Luogo resp. paese d'origine Native place resp. country Pais resp. lugar de origen
17.06.1978	Aarau AG CH

ist im Strafregister nicht verzeichnet
ne figure pas au casier judiciaire
non figura nel casellario giudiziale
is not registered in the criminal record
carece de antecedentes en el registro de antecedentes penales

Strafregister
Casier judiciaire
Casellario giudiziale
Criminal records
Registro de antecedentes penales

ID: 2797129 2.02.2010 / 09:29:03

Strafzumessung (Art. 47)

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

Strafzumessung (Art. 47)

Persönliche Verhältnisse:

- Geständnis
- Einsicht und Reue
- Nachtatverhalten
- ...



Strafzumessung (Art. 47)

Persönliche Verhältnisse:

- Kulturkonflikt
- Wenig sozialisierte
Ausländer
- «Missbrauch Gastrecht»



Strafzumessung (Art. 47)

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die **Wirkung der Strafe** auf das Leben des Täters.

1. **Strafrahmen**
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. **Strafzumessung i.e.S.**
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. **Strafeinheiten**
4. **Strafart (GS/GA/FRS)**
5. **Un/bedingter Vollzug**

Strafzumessung (Art. 47)

Wirkung der Strafe:

- Strafempfindlichkeit
- Spezialprävention
- Generalprävention
- ...



Ulrich Hoeness

Strafzumessung (Art. 47)

Es berücksichtigt das
Vorleben und die
persönlichen Verhältnisse
sowie die
Wirkung der Strafe auf das
Leben des Täters.



Strafzumessung (Art. 47)

1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

2 Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

1. Strafraumen

a. Ordentlicher

b. Erweiterter

a. Gegen unten: Strafmilderung

b. Gegen oben: Strafschärfung

2. Strafzumessung i.e.S.

a. Tatkomponente

b. Täterkomponente

3. Strafeinheiten

4. Strafart (GS/GA/FRS)

5. Un/bedingter Vollzug

Strafzumessung (Art. 47)

2 Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

1. Strafraumen

a. Ordentlicher

b. Erweiterter

a. Gegen unten: Strafmilderung

b. Gegen oben: Strafschärfung

2. Strafzumessung i.e.S.

a. Tatkomponente

b. Täterkomponente

3. Strafeinheiten

4. Strafart (GS/GA/FRS)

5. Un/bedingter Vollzug

Strafzumessung (Art. 47)

2 Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

1. Strafraumen

a. Ordentlicher

b. Erweiterter

a. Gegen unten: Strafmilderung

b. Gegen oben: Strafschärfung

2. Strafzumessung i.e.S.

a. Tatkomponente

a. Objektive Tatkomponenten

b. Subjektive Tatkomponenten

b. Täterkomponente

3. Strafeinheiten

4. Strafart (GS/GA/FRS)

5. Un/bedingter Vollzug

Strafzumessung (Art. 47)

Schwere der Verletzung:

- Schadenssumme
- Zerstörung
- Vermögensvorteil
- Geschwindigkeitsexzess
- Versuchsstadien
- Drogenmenge
- ...



Strafmassempfehlungen

Geschäftseinbruch	bei höchstens einem Einbruch und bis höchstens Fr. 8'000.-- Deliktsbetrag	60 bis 90 Tagessätze Geldstrafe
	bei wenigen Einbrüchen und/oder über Fr. 8'000.-- Deliktsbetrag	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe
Wohnungseinbruch	bei höchstens einem Einbruch und bis höchstens Fr. 3'000.-- Deliktsbetrag (inkl. Sachschaden)	90 Tagessätze Geldstrafe
	bei wenigen Einbrüchen und/oder über Fr. 3'000.-- Deliktsbetrag	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe
Entreissdiebstahl	bei höchstens einem Entreissdiebstahl und bis höchstens Fr. 1'000.-- Deliktsbetrag	90 Tagessätze Geldstrafe
	bei wenigen Entreissdiebstählen und/oder über Fr. 1'000.-- Deliktsbetrag	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe
Sachbeschädigungen	bei wenigen Sachbeschädigungen und bis höchstens Fr. 8'000.-- Deliktsbetrag	10 bis 90 Tagessätze Geldstrafe
	bei Deliktsbetrag über Fr. 8'000.--	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe

http://www.zh.ch/content/dam/justiz_innern/stanw/PDF/Strafmass/Strafmassempfehlung%20Massendelikte.pdf

Strafmassempfehlungen

LSD (Anzahl Tabletten)	bis 50	bis 30 Tagessätze GS
	50-70	30-60 Tagessätze GS
	70-100	60-90 Tagessätze GS
	100-150	90-120 Tagessätze GS
	150-200	120-180 Tagessätze GS
Ecstasy (Anzahl Tabletten)	bis 100	bis 30 Tagessätze GS
	100-200	30-60 Tagessätze GS
	200-300	60-90 Tagessätze GS
	300-400	90-120 Tagessätze GS
	400-600	120-180 Tagessätze GS
Haschisch (Menge in kg)	unter 1	bis 30 Tagessätze GS
	1-3	30-60 Tagessätze GS
	3-5	60-90 Tagessätze GS
	5-7	90-120 Tagessätze GS
	7 - 10	120-180 Tagessätze GS

Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG), **Kleinhandel** bei rein profitorientiertem Besitz und Handel

Strafzumessung (Art. 47)

2 Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der **Verwerflichkeit des Handelns**, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

1. Strafraumen

a. Ordentlicher

b. Erweiterter

a. Gegen unten: Strafmilderung

b. Gegen oben: Strafschärfung

2. Strafzumessung i.e.S.

a. Tatkomponente

a. Objektive Tatkomponenten

b. Subjektive Tatkomponenten

b. Täterkomponente

3. Strafeinheiten

4. Strafart (GS/GA/FRS)

5. Un/bedingter Vollzug

Strafzumessung (Art. 47)

Verwerflichkeit Handeln:

- «kriminelle Energie»
- Planungsgrad
- Raffinesse
- Hierarchiestufe
- ...



Strafzumessung (Art. 47)

2 Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den **Beweggründen** und **Zielen** des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - a. Objektive Tatkomponenten
 - b. Subjektive Tatkomponenten
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

Strafzumessung (Art. 47)

Beweggründe und Ziele:

- Habgier
- Machtstreben
- Not
- Mitleid
- ...



Strafzumessung (Art. 47)

2 Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Tatkomponente
 - a. Objektive Tatkomponenten
 - b. Subjektive Tatkomponenten
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/GA/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

Strafzumessung (Art. 47)

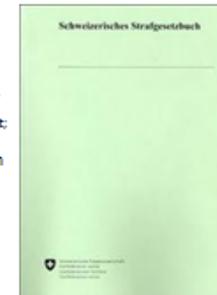
Vermeidungsmöglichkeit:

- Täter unter Druck
- Auf Veranlassung
- Ohne jeglichen Anlass
- ...

Strafmilderung (Art. 48)

Das Gericht mildert die Strafe, wenn:

- der Täter gehandelt hat:
 - aus achtenswerten Beweggründen,
 - in schwerer Bedrängnis,
 - unter dem Eindruck einer schweren Drohung,
 - auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist;
- der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden ist;
- der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt hat;
- der Täter aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat;
- das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat.



Strafzumessung (Art. 47)

Weitere Faktoren

- Verdeckte Ermittlung
- Widersprüchliches Staatshandeln
- Verfahrensdauer
- Gleichbehandlung
- ...



Mark Kennedy
eh. Verdeckter Ermittler

Strafzumessung (Art. 47)

Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.



Zusammenfassung

Strafzumessung

Zusammenfassung

1. Strafrahmen

- a. Ordentlicher
- b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung

2. Strafzumessung i.e.S.

- a. Tatkomponente
 - a. Objektive
 - b. Subjektive
- b. Täterkomponente

3. Strafeinheiten

4. Strafart (GS/GA/FRS)

5. Un/bedingter Vollzug

In welcher Bandbreite liegt die Strafe?

Wie viele Strafeinheiten werden ausgefällt?

Welche Sanktionsart wird gewählt?

Wird die Strafe vollzogen?

Zusammenfassung

1. Strafraumen

- a. Ordentlicher
- b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung

2. Strafzumessung i.e.S.

- a. Tatkomponente
 - a. Objektive
 - b. Subjektive
- b. Täterkomponente

3. Strafeinheiten

4. Strafart (GS/GA/FRS)

5. Un/bedingter Vollzug

Strafmilderung

Fazit: Erweiterter Strafraumen

Busse Fr. 1 – 10.000.–
 Geldstrafe 1-360 TS
 Arbeit 4-720 Stunden
 Freiheitsstrafe von 6 Monate bis **5 Jahre**



1108 07 i-v Strafmessung 35

Strafschärfung

Erweiterter Strafraumen (Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe **1 TS - 360 TS**
 Arbeit 4-720 Stunden
 Freiheitsstrafe von 6 Monate bis **7.5 Jahre**



1108 07 i-v Strafmessung 40

Anzahl Tagessätze

Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden (erster Schritt). Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB

Je 150 Tagessätze



02 - Straftaten 27

Strafart

150 Tagessätze Geldstrafe
 600 Stunden Arbeit
 5 Monate Freiheitsstrafe

150 Tagessätze Geldstrafe
 600 Stunden Arbeit
 5 Monate Freiheitsstrafe



3. Bedingte Strafen 27

Bedingter/Unbedingter Strafvollzug

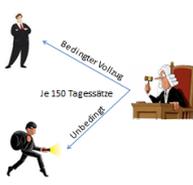
1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe... **in der Regel auf**, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

2. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten ... Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten ... verurteilt, so ist der Aufschieb **nur zulässig**, wenn **besonders günstige Umstände** vorliegen.

Bedingter Vollzug

Je 150 Tagessätze

Unbedingter



3. Bedingte Strafen 30

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Praxisbeispiel Strafzumessung

Schlägerei in Club

1. Strafraumen

Einfache Körperverletzung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (Art. 123 Ziff. 1 StGB). Die Geldstrafe beträgt höchstens 360 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate (Art. 40 StGB). Das Gesetz sieht also Strafen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe für Einfache Körperverletzungen vor. Innerhalb dieses weiten Rahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB).



Urteil Einzelrichter Bezirksgericht Zürich

Schlägerei in Club

1.1. Objektive Tatkomponente

Der Tatbestand der Einfachen Körperverletzung reicht von kleinsten Verletzungen an der Schwelle zu den Tötlichkeiten bis zu gravierenden Schäden, die gerade noch nicht unter eine der Varianten der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) fallen. Der Privatkläger erlitt keine Bagatellverletzung, von der er nach wenigen Tagen nichts mehr spürte. Er war zwei Tage im Spital, erhielt Physiotherapie verordnet und war auch über den Spitalaufenthalt hinaus arbeitsunfähig (act. 8/1; act. 40/1; act. 40/3). Die zugefügten Verletzungen sind jedoch auch weit von einer schweren Körperverletzung entfernt. Teilt man Einfache Körperverletzungen in leichte, mittlere und schwere Fälle ein, so liegt die Tat im unteren bis mittleren Bereich...



Urteil Einzelrichter Bezirksgericht Zürich

Schlägerei in Club

1.1. Objektive Tatkomponente (Forts.)

...Derartige Taten werden in ihrer Mehrheit durch Strafbefehle geahndet, die in Rechtskraft erwachsen. Die Strafmassempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft vom 8. November 2006 können deshalb beim Festsetzen einer Einsatzstrafe nicht gänzlich ausser acht gelassen werden, sind allerdings auch nicht unkritisch anzuwenden. In ihrer aktuellen Fassung sehen die Strafmassempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft für einfache Körperverletzungen, "sofern die Verletzungen nicht über Quetschungen, Schürfungen und Kratzwunden oder verhältnismässig rasch und problemlos völlig ausheilende Knochenbrüche oder Hirnerschütterungen hinausgehen", Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen vor (vgl...). Das ist eher wenig, wenn man bedenkt, dass dieselben Empfehlungen für einen Entreisssdiebstahl oder einen Wohnungseinbruch ebenfalls 90 Tagessätze Geldstrafe empfehlen. Das Opfer einer Körperverletzung mit Hirnerschütterung oder Knochenbruch leidet in aller Regel länger und stärker an den Folgen der Tat als das Opfer eines Einbruchs oder Entreisssdiebstahls. Die Einsatzstrafe ist über diesen Empfehlungen bei 120 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen.



Urteil Einzelrichter Bezirksgericht Zürich

Schlägerei in Club

1.2. Subjektive Tatkomponente

...Was die subjektive Tatschwere betrifft, ist zu berücksichtigen, dass der beschuldigte in Überschreitung der Notwehr gehandelt hat. Das rechtfertigt eine mildere Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB). Seite Tat ist allerdings auch weit von einem Notwehrexzess aus Affekt (Art. 16 Abs. 2 StGB) entfernt. Als Beweggrund gab der Beschuldigte zwar seine Angst an, von einer ganzen Gruppe zusammengeschlagen zu werden (act. 35 S. 3). Das kann nicht sein wahres Motiv gewesen sein, diese Gefahr bestand erkennbar nicht. Der Beschuldigte hat aus dem Impuls gehandelt, sich das Schubsen und die Anmache seiner entfernten Verwandten durch einen Betrunkenen nicht gefallen zu lassen. Dabei liess er sich zu übermässiger Gewaltanwendung hinreissen. Nichtsdestotrotz erscheint sein Verschulden klar geringer, als es ohne die Notwehrlage ausfiele. Die subjektive Seite der Tat führt zu einer reduzierten Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe.



Urteil Einzelrichter Bezirksgericht Zürich

Schlägerei in Club

1.3. Täterkomponente

Die persönlichen Verhältnisse heute 35jährigen, allein stehenden Beschuldigten (act. 6 S. 4f.) sind strafzumessungsneutral. Insbesondere weist der Beschuldigte keine Vorstrafen auf, die zu berücksichtigen wären (act. 14/1). Der Beschuldigte hat sich nicht schuldig bekannt, sondern Notwehr geltend gemacht. Das ändert nichts daran, dass er den Sachverhalt grundsätzlich eingeräumt hat, was strafmindernd zu berücksichtigen ist. Die Strafe ist deshalb auf 70 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

Der Tagessatz von Fr. 100.-- ist bei einem jährlichen Nettoeinkommen von knapp Fr. 70'000.-- (act. 6 S. 4) angemessen. Das stellt auch die Verteidigung nicht in Frage.



Urteil Einzelrichter Bezirksgericht Zürich

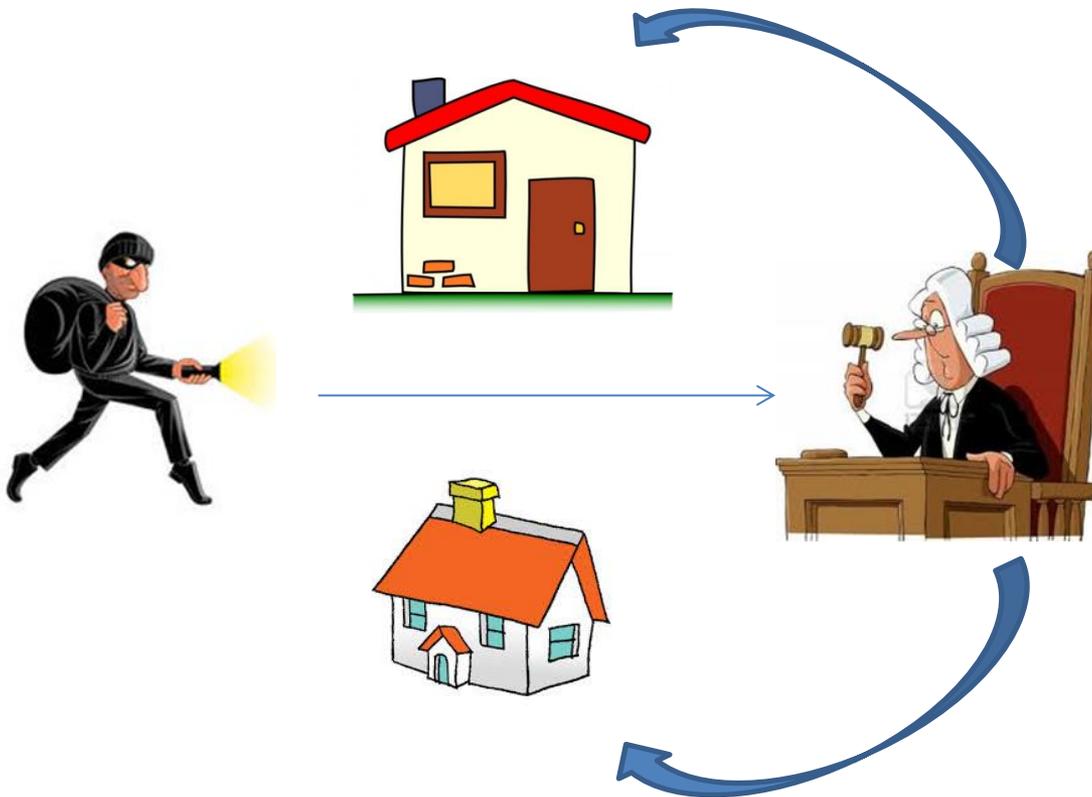
Retrospektive Konkurrenz

Retrospektive Konkurrenz (Art. 49 Abs. 2)

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.



Normale Konkurrenz

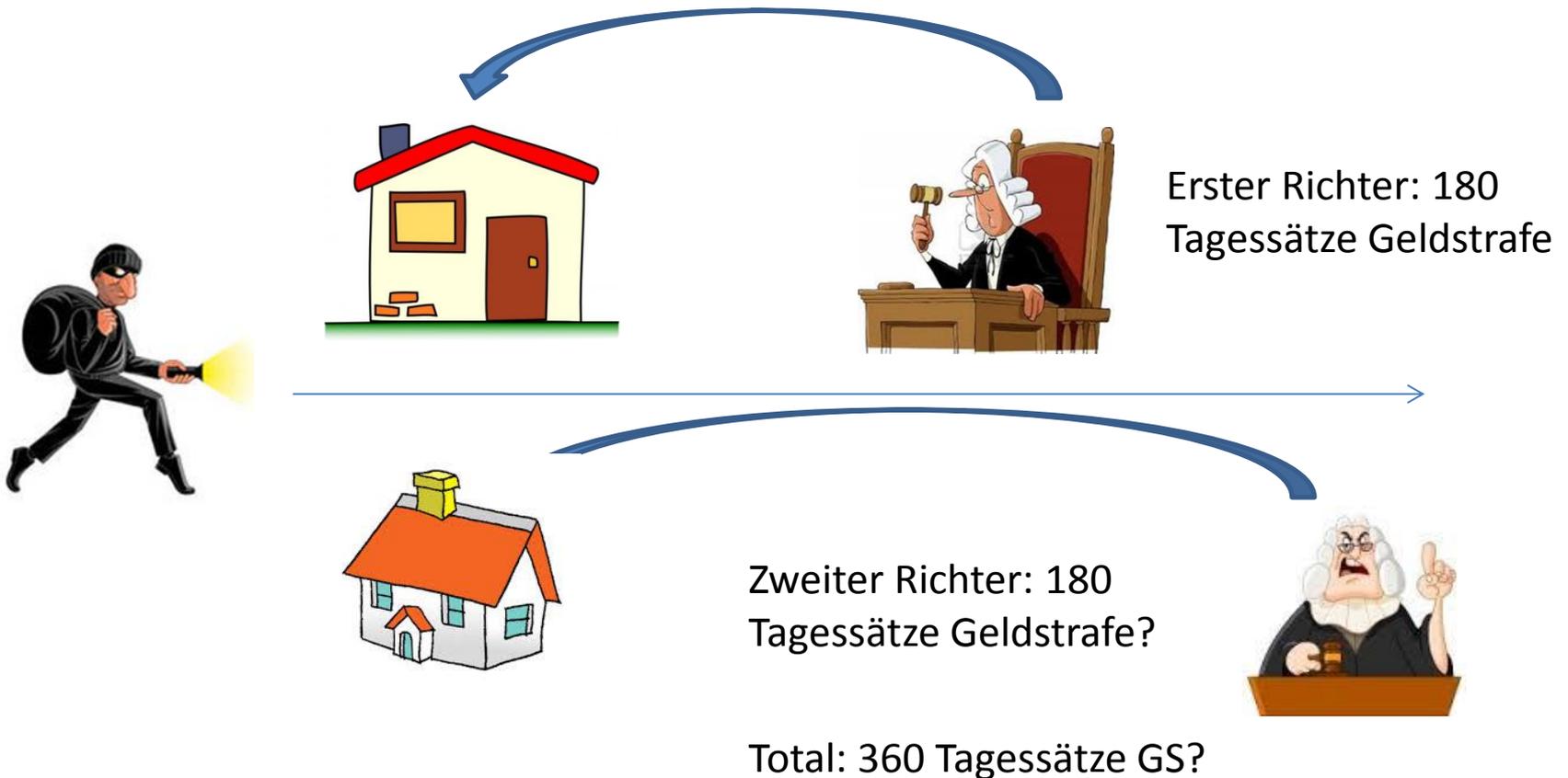


Art. 49 Abs. 1 –
Konkurrenz

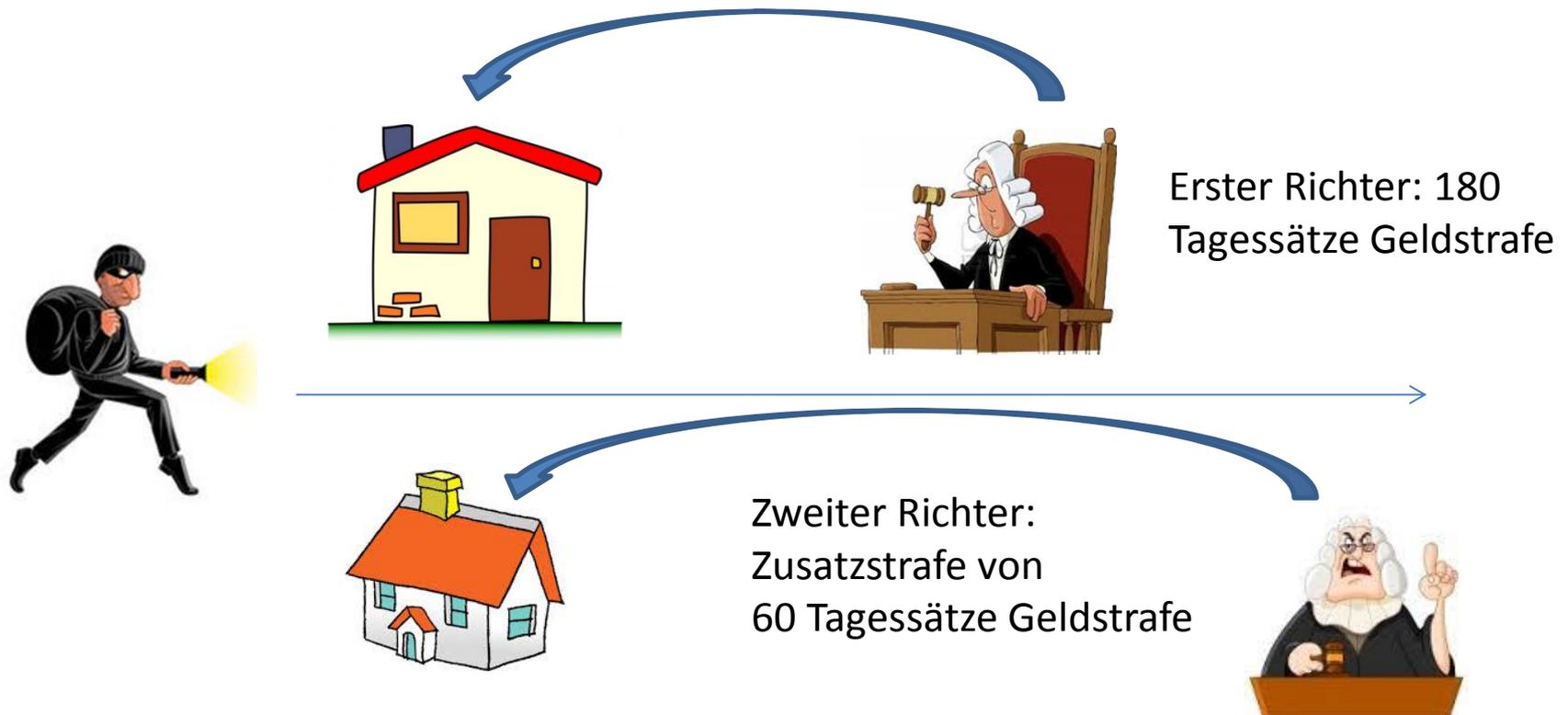
Hat der Täter durch eine
oder **mehrere**
Handlungen die
Voraussetzungen für
mehrere gleichartige
Strafen erfüllt,
so verurteilt ihn das
Gericht zu der Strafe der
schwersten Straftat und
erhöht sie angemessen

Strafe: 240 TS Geldstrafe

Retrospektive Konkurrenz (Art. 49 Abs. 2)



Retrospektive Konkurrenz (Art. 49 Abs. 2)



Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.

Verhältnis Strafmilderung – Strafminderung

Strafmilderung – Strafminde rung

Strafmilderung:

- Erweiterung ordentlicher Strafraumen nach unten
- Keine Bindung an Strafart

Strafminde rung (Art. 47):

- Reduktion der Strafe
innerhalb des
ordentlichen
Strafraumens



Strafmilderungsgründe
wirken innerhalb des
ordentl. Strafraumens
auch strafminde rnd

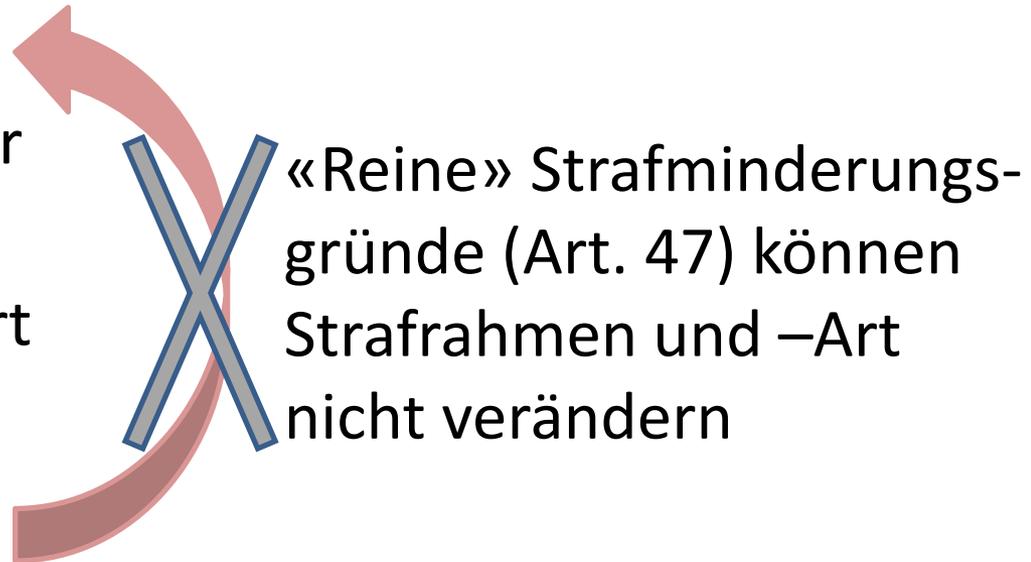
Strafmilderung – Strafminderung

Strafmilderung:

- Erweiterung ordentlicher Strafraumen nach unten
- Keine Bindung an Strafart

Strafminderung (Art. 47):

- Reduktion der Strafe
innerhalb des
ordentlichen
Strafraumens



Strafmilderung - Strafminderung

1. Strafraumen

- a. Ordentlicher
- b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: **Strafmilderung**
 - b. Gegen oben: Strafschärfung



Strafmilderung

2. Strafzumessung i.e.S.

- a. Tatkomponente
- b. Täterkomponente



Strafminderung

3. Strafeinheiten

4. Strafart (GS/GA/FRS)

5. Un/bedingter Vollzug

Verhältnis Strafschärfung - Strafmilderung

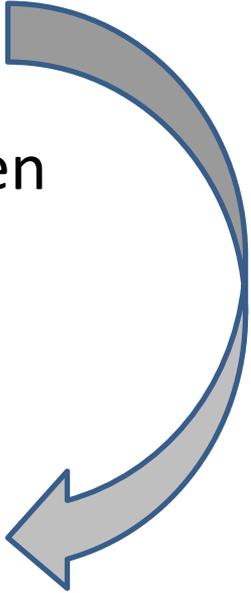
Strafschärfung – Straferhöhung

Strafschärfung:

- 1.5-fache Erweiterung ordentlicher Strafraumen nach oben
- Bindung an Strafartmaximum

Straferhöhung (Art. 47):

- Erhöhung der Strafe *innerhalb* des ordentlichen Strafraumens



Strafschärfungsgründe wirken innerhalb des ordentl. Strafraumens auch strafferhöhend

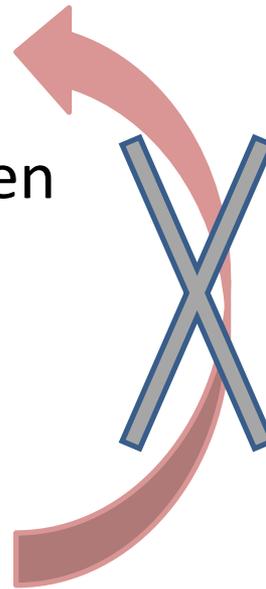
Strafschärfung – Straferhöhung

Strafschärfung:

- 1.5-fache Erweiterung ordentlicher Strafraumen nach oben
- Bindung an Strafartmaximum

Straferhöhung (Art. 47):

- Erhöhung der Strafe *innerhalb* des ordentlichen Strafraumens



«Reine» Straferhöhungsgründe (Art. 47) können Strafraumen nicht verändern

Strafmilderung - Strafminde rung

1. Strafra hmen

- a. Ordentlicher
- b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: **Strafschärfung**

2. Strafzumessung i.e.S.

- a. Tatkomponente
- b. Täterkomponente



Strafschärfung

Straferhöhung

3. Strafeinheiten

4. Strafart (GS/GA/FRS)

5. Un/bedingter Vollzug

Strafmilderungsgründe/ Strafschärfungsgründe als Strafzumessungsfaktoren

Strafmilderung – Strafminderung

Strafmilderung:

- Erweiterung ordentlicher Strafraumen nach unten
- Keine Bindung an Strafart

Strafminderung (Art. 47):

- Reduktion der Strafe *innerhalb* des ordentlichen Strafraumens

Strafmilderungsgründe wirken innerhalb des ordentl. Strafraumens auch strafmindernd



Strafmilderung

Art. 139 – Diebstahl

Wer ...wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 24 Abs. 2 – Versuchte Anstiftung
Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

Art. 22 – Versuch

1 Führt der Täter... die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende ... so kann das Gericht die Strafe mildern

Strafschärfung – Straferhöhung

Strafschärfung:

- 1.5-fache Erweiterung ordentlicher Strafraumen nach oben
- Bindung an Strafartmaximum

Straferhöhung (Art. 47):

- Erhöhung der Strafe *innerhalb* des ordentlichen Strafraumens

Strafschärfungsgründe wirken innerhalb des ordentl. Strafraumens auch strafferhöhend



Strafschärfung

Erweiterter Strafraumen
(Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe **1 TS** - 360 TS
Arbeit 4-720 Stunden
Freiheitsstrafe von
6 Monate bis **7.5 Jahre**

